



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1667/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bestellung des Leiters der Generalprokurator“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Zur Ausschreibung verweise ich auf den angeschlossenen Auszug aus dem Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 6. September 2013. Es haben sich Hofrat Dr. Werner Pleischl, damals Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, und der Erste Generalanwalt Dr. Franz Plöchl, erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator, beworben, die beide schon bisher und jeweils durch viele Jahre und mit großem Erfolg Spitzengesellen bei den Anklagebehörden und im Bundesministerium für Justiz wahrgenommen haben und wegen der unterschiedlichen Tätigkeitschwerpunkte und Persönlichkeiten in ihrer Qualifikation nur insofern vergleichbar sind, als sie sich beide in höchstem Maße für die zu besetzende Funktion qualifiziert haben; messen lässt sich das nicht. Dem Besetzungsorgang lag ein Gutachten der Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz zugrunde, das Dr. Plöchl den Vorrang eingeräumt hätte; ich verweise jedoch darauf, dass die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz (in etwas anderer Zusammensetzung) in dem erst zwei Jahre zurückliegenden Besetzungsorgang betreffend den Amtsvorgänger ebenfalls ein Gutachten erstattet hat, in dem Dr. Pleischl ein gewisser Vorsprung gegenüber Dr. Plöchl zugebilligt worden war, was schon die Nähe und Vergleichbarkeit der Eignungskalküle der beiden Bewerber illustriert. Letztlich habe ich mich dafür entschieden, mit Dr. Pleischl dem Herrn Bundespräsidenten den von außen kommenden Bewerber mit einem besonders ausgeprägten Bezug zur Tätigkeit der Anklagebehörden bei den Landes- und Oberlandesgerichten zur Ernennung vorzuschlagen. Er ist diesem Vorschlag gefolgt.

Zu 9 bis 15 und 20:

Richtig ist, dass die Führung der Amtsbibliotheken, die Ausstattung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Büchern (vor allem Kommentare und Textausgaben) und deren Beschaffung im Interesse einer budget- und bedarfsorientierten Gebarung den einzelnen Dienstbehörden obliegt und Dr. Pleischl mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine solche Dienstbehörde zu leiten hatte. Dr. Pleischl war lange Jahre gemeinsam mit Dr. Soyer Mitherausgeber einer periodisch in aktualisierter Form erscheinenden Textsammlung strafrechtlich relevanter Gesetze im Verlag Österreich und konnte in dieser Funktion die praktischen Bedürfnisse der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die inhaltliche Gestaltung einfließen lassen. Richtig ist, dass im Herbst 2013 wiederum ein solcher Beschaffungsvorgang für die aktuelle Rechtslage vorbereitet wurde, im Zuge dessen der Herausgeber eines Konkurrenzproduktes an Dr. Pleischl über dessen persönliche E-Mail-Adresse (nicht jene der Behörde) herangetreten ist und erklärt hat, dieses Konkurrenzprodukt anbieten zu wollen. Anzumerken ist, dass es sich beim gegenständlichen Beschaffungsvorgang um ein Auftragsvolumen von weniger als 5.000 Euro handelt. In weiterer Folge wurde die Angelegenheit vom Herausgeber des Konkurrenzproduktes an das Bundesministerium für Justiz herangetragen, das nach Erhebung des Sachverhaltes und Prüfung im Rahmen der Dienstaufsicht die Oberstaatsanwaltschaft Wien beauftragt hat, auch dem Herausgeber des Konkurrenzproduktes eine Anbotslegung zu ermöglichen und dieses Angebot dann zu bewerten. Nachdem sich die beiden Angebote preislich wie inhaltlich praktisch nicht unterschieden, wurden letztlich nach Umfrage den Wünschen der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer entsprechend beide Produkte in erforderlicher Stückzahl von der Oberstaatsanwaltschaft Wien für ihren Sprengel angeschafft. Soweit dabei das bisher von Dr. Pleischl mitherausgegebene Produkt bezogen wurde, erhielt Dr. Pleischl, der mittlerweile die Mitherausgeberschaft überhaupt abgegeben hat, meines Wissens entsprechend einer Vereinbarung mit dem Verlag wie schon in den Jahren zuvor kein Autorenhonorar.

Zu 16 bis 19:

Schon in seiner bisherigen Funktion war Hofrat Dr. Pleischl Leiter einer Dienst- und Anklagebehörde, auch Dr. Plöchl nahm seit dem Übertritt des bisherigen Generalprokurator in den Ruhestand und bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers vertretungsweise die Leitung einer Behörde wahr, die unmittelbar dem Bundesminister für Justiz untersteht. Die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden und insofern auch die Amtsausübung ihrer Leiter ist laufend Objekt der Dienst- und Fachaufsicht durch den Bundesminister für Justiz, wobei es naturgemäß auch immer wieder zu Nachfragen, Überprüfungen und letztlich auch Aufträgen verschiedenster Art kommt, ohne dass es mir möglich wäre, an dieser Stelle jeden einzelnen

dieser Vorgänge darzustellen.

Wien, 1. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

BEILAGE: Auszug aus dem Amtsblatt der Wiener Zeitung

Freitag, 6. September 2013, Nr. 174

Stellenausschreibungen ==

Bundesministerium für Justiz

Planstellen

Zur Besetzung ausgeschrieben werden die Planstellen

1. **der Leiterin/des Leiters der Generalprokuratur**
(zu BMJ-V135.005/0001-III 5/2013)
2. **der Leiterin/des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck**
(zu BMJ-V135.900/0005-III 5/2013)
3. **der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck**
(zu BMJ-V134.400/0010-III 5/2013)

Ende der Bewerbungsfrist: **30. September 2013**

Bewerbungsgesuche um die zu **1. und 2.** genannten Planstellen sind im Dienstweg an das **Bundesministerium für Justiz**, Abteilung III 5, zu richten, Bewerbungsgesuche um die zu **3.** genannte Planstelle sind im Dienstweg an den **Präsidenten des Obersten Gerichtshofes** zu richten.

Die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen für staatsanwaltschaftliche Planstellen ergeben sich aus § 178 Abs. 1 RStDG, die erforderlichen Gesuchsbeilagen aus § 179 Abs. 2 RStDG und § 33 Abs. 1 DV-StAG. Die gesetzlichen Ernennungserfordernisse für richterliche Planstellen ergeben sich aus § 26 RStDG, die erforderlichen Gesuchsbeilagen aus § 14 Geo.

Es gebühren dem Leiter/der Leiterin der Generalprokuratur ein festes Gehalt von 11.081,60 Euro, dem Präsidenten/der Präsidentin des Oberlandesgerichtes ein festes Gehalt von 10.886,60 Euro sowie dem Leiter/der Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft ein Gehalt von zumindest 8.990,00 Euro in der Gehaltsgruppe St 2 bzw. 8.653,18 Euro in der Gehaltsgruppe II, das sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöht.

Die Justiz ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen um die ausgeschriebenen Planstellen sind daher besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung ist Bewerberinnen gemäß den §§ 11b und 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplans der Vorrang einzuräumen.

Wien, 30. August 2013 453437

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Schwanda

 REPBBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	1583/AB XXV. GP Datum/Zeit-UTC	2014-08-05T09:17:07+02:00 Anfragebeantwortung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .